

Nattheim, 19.03.2018

Änderung des Personenbeförderungsgesetzes Organisation von Busreisen

Sehr geehrter Vereinsvorstand,

als örtliches Reisebusunternehmen gestatten wir uns, Sie über folgende gesetzliche Neuregelungen zu informieren;

Am 18. April 2002 wurde eine Änderung des Personenbeförderungsgesetzes beschlossen! Demnach können künftig Vereine oder andere Organisationen Ausflugsfahrten oder Busreisen ohne Genehmigung planen, organisieren und anbieten, wenn hierfür ein Busunternehmen angemietet wird, das über die entsprechende erforderliche Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz verfügt.

Der neue § 2 Absatz 5 a PBefG lautet:

„Wer Gelegenheitsverkehre in der Form der Ausflugsfahrt (§ 48 Abs. 1) oder der Ferienziel-Reise (§ 48 Abs.2) plant, organisiert und anbietet, dabei gegenüber den Teilnehmern jedoch zum Ausdruck bringt, dass die Beförderungen nicht von ihm selbst, **sondern von einem bestimmten Unternehmer, der Inhaber einer Genehmigung nach diesem Gesetz ist**, durchgeführt werden, muss selbst nicht im Besitz einer Genehmigung sein.

Das neue Recht bietet Ihnen also Erleichterung bei der Durchführung von Reisen – aber damit auch erhebliche Risiken. Wir gestatten uns deshalb, Sie über folgende Punkte zu informieren:

Busbeförderungen sind weiterhin genehmigungspflichtig!

Das neue Recht befreit die Durchführung von Busfahrten nicht generell von der Genehmigungspflicht. Das Unternehmen, das die Busreise oder den Busausflug durchführt, muss immer noch über eine gültige Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz verfügen. Gegenüber dem Reisegast muss deutlich gemacht werden, welches konzessionierte Unternehmen die Fahrt durchführt.

- **Beauftragen Sie nur Busunternehmen, die über eine gültige Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz verfügen! Lassen Sie sich eine Kopie der Genehmigung vorlegen!**
- **Informieren Sie Ihre Reiseteilnehmer darüber, wer die Fahrt durchführt und, dass dieses Unternehmen die personenbeförderungsrechtlichen Vorschriften erfüllt.**

Wer Busreisen organisiert ist „Reiseveranstalter“

Unabhängig vom Wegfall der doppelten Genehmigungspflicht gilt nach wie vor: Jeder der wenigstens zwei Leistungen zu einer „Pauschalreise“ bündelt und anbietet, ist Reiseveranstalter im Sinne des deutschen Reiserechts (§651 a ff. BGB).

Dies hat für nicht gewerblich tätige Einrichtungen, wie z.B. Vereine, Schulen oder Kirchen, erhebliche haftungsrechtliche, gewerbe- und steuerrechtliche Konsequenzen.

Reiseveranstaltung ist ein Risiko!

Der „Reiseveranstalter“ muss dann wissen,

- dass er gegenüber dem Reisegast ganz bestimmte Informationspflichten erfüllen muss
- dass er eine Insolvenzabsicherung gemäß § 651 k BGB benötigt, wenn er im Jahr drei oder mehr Reisen organisiert.
- dass er gegenüber dem Reisegast für die fehlerfreie Erfüllung des Vertrages haftet
- dass er nicht nur für die eigene Tätigkeit haftet, sondern auch für die seiner Erfüllungsgehilfen, also für das Beförderungsunternehmen, wenn das Beförderungsmittel nicht in Ordnung ist oder das Hotel, wenn die Unterkunft oder das Essen mangelhaft ist
- dass er in unbegrenzter Höhe haftet, wenn keine Haftungsgrenze vereinbart wird

Nutzen Sie Reiseprofis – Die günstigere und sicherere Alternative!

Nutzen Sie deshalb die Dienste eines erfahrenen und kompetenten Reisebusunternehmens, dass

- die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt,
- mit den rechtlichen Bestimmungen vertraut ist,
- und über jahrelange praktische Erfahrung in der Organisation und Abwicklung von Reisen verfügt.

**Reiseprofis haben den notwendigen Durchblick,
kennen die Risiken des Geschäfts
und sind dagegen versichert!**

Wir als Reiseprofi bieten Ihnen preiswerte Komplettarrangements und auf Ihre speziellen Wünsche zugeschnittene „Maß-Reisen“.

Nutzen Sie unsere Erfahrung und Kompetenz! Gerne stehen wir Ihnen mit unseren Diensten zur Verfügung.

Ihr Reisepartner